

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den Vorsitzenden
des Sozialausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtags
Herrn Peter Eichstädt, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

8. Februar 2013

**TOP 3 der Sitzung des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags
am 15. November 2012**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

meiner Zusage, die am Ende der Sitzung offen gebliebenen Fragen schriftlich zu beantworten, komme ich gerne nach.

I. Zahlen zur Entwicklung der Ausgaben und Fallzahlen in der Eingliederungshilfe

1. Nach der amtlichen Statistik für Schleswig-Holstein betragen die Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe 2011 537.229.129 Euro, davon entfielen auf stationäre Leistungen 455.471.126 Euro und auf ambulante Leistungen 81.758.003 Euro.

Die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr, in dem sich die Nettoausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe auf 519.346.731 Euro beliefen, beträgt demnach 3,4%. Sie ist bei den Leistungen für stationäre Leistungen mit 3,2% geringer als die Steigerung bei den Leistungen für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, die 4,9% betrug.

Nach dem Benchmarking Eingliederungshilfe der Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins bezogen 2011 30.059 Menschen mit Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr betrug 2,8% und im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011 3,7%.

Über die Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe 2012 und die Entwicklung der Fallzahlen der Jahre 2011/2012 liegen noch keine Daten vor.

2. Die Mittel des Landes für Leistungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AG-SGB XII im Jahr 2011 waren auskömmlich bemessen. Den bereit gestellten Mitteln von 616.623.400 Euro für das Jahr 2011 standen Ausgaben von 609.383.858 Euro für Leistungen der stationären Eingliederungshilfe, stationären Hilfe zur Pflege und Grundsicherung in Einrichtungen sowie die weiteren in § 7 Abs. 2 AG-SGB XII genannten Leistungen gegenüber. Dem Gesetzeszweck entsprechend konnten die örtlichen Träger der Sozialhilfe flexibel auch Mittel für ambulante Leistungen oder sozialräumliche Angebote verwenden. Für vier Kommunen waren Nachfinanzierungen nach § 11 Abs. 1 AG-SGB XII in einer Höhe von insgesamt 2.770.827 Euro zu leisten.

Die Ausgaben 2012 werden die örtlichen Träger der Sozialhilfe dem Ministerium bis 1. April 2013 melden.

II. Prüfrecht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein im Landesrahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Das Leistungs- und Prüfungsrecht des SGB XII sieht keine Prüfrechte der Rechnungshöfe der Länder vor. Es kann daher einzig auf dem Vereinbarungswege geregelt werden. Zwischen dem Land, den Kommunalen Landesverbänden und den Verbänden der Einrichtungsträger ist bei den Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag über ein Prüfrecht des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein keine Verständigung gelungen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kristin Alheit
Ministerin